



Luxemburg, 24. Januar 2003

## **PRESSEMITTEILUNG 03/03**

### **Urteil in der Rechtssache E-1/02 *EFTA-Überwachungsbehörde gegen Norwegen***

#### **Frauenquote an norwegischen Universitäten**

In einem heute ergangenen Urteil entschied der EFTA-Gerichtshof über eine Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen betreffend Frauenquoten an der Universität von Oslo. Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass eine solche Quote gegen die EG-Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstösst.

Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass Norwegen gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 70 des EWR-Abkommens sowie den Artikeln 2 Absatz 1, 2 Absatz 4 und 3 Absatz 1 des Rechtsakts, auf den Punkt 18 von Anhang XVIII des EWR-Abkommens verweist (Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen) verstösst, indem es ein Gesetz aufrechterhält, das eine Anzahl akademischer Stellen ausschliesslich für Frauen reserviert.

Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie auf einem Verständnis der Gleichbehandlung als Grundrecht des Einzelnen beruht. Recht und Praxis der Mitgliedstaaten, die von diesem Recht abweichen, sind nur zulässig, wenn sie hinreichend flexibel sind, um einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis nach Förderung des weniger vertretenen Geschlechts und der Möglichkeit für Kandidaten des anderen Geschlechts nach einer objektiven Bewertung ihrer Bewerbung zu bieten. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gegeben sein, dass der am besten qualifizierte Kandidat die Stelle erhält.

Auf der anderen Seite wies der Gerichtshof auf die Bedeutung der Auswahlkriterien bei der Bewertung der Qualifikation einzelner Kandidaten hin und betonte, dass in einer solchen Bewertung die Faktoren miteinbezogen werden könnten, die nach der Lebenserfahrung weiblichen Kandidaten im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen regelmässig benachteiligen. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass Aufmerksamkeit und Gewicht auf solche Faktoren gelegt werden kann. Insbesondere kann berücksichtigt werden, dass in vielen wissenschaftlichen Fächern die weibliche Lebenserfahrung bei der Beurteilung der Eignung und Befähigung für höhere akademische Positionen wie auch für den Erfolg in solchen Positionen relevant sein und die Gleichbehandlung von Mann und Frau verbessern kann.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter [www.eftacourt.lu](http://www.eftacourt.lu) heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof setzt sich zusammen aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Per Tresselt und Dóra Guðmundsdóttir (Ersatzrichterin).

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.